

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten und zur Umsetzung weiterer kirchensteuerrechtlicher Maßnahmen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aus verschiedenen Gründen bestehen Änderungsbedarfe im Thüringer Kirchensteuergesetz (ThürKiStG) und im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (ThürAGFGO).

Unter anderem bedarf es einer klarstellenden gesetzlichen Regelung im Thüringer Kirchensteuergesetz, unter welchen Voraussetzungen bei konfessionsverschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorliegen, eine gesamtschuldnerische Haftung und eine Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes in Betracht kommt. Dazu soll in § 4 Abs. 1 ThürKiStG geregelt werden, dass eine gesamtschuldnerische Haftung und eine Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes bei konfessionsverschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern nur in Betracht kommt, wenn die Kirchensteuer vom Einkommen für beide Ehegatten oder Lebenspartner durch die Finanzämter verwaltet wird.

Weitere Änderungen sind bei den Regelungen zum Rechtsweg bei Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten notwendig. Auf Wunsch der Vertreter der Kirchen soll ein Wechsel des Rechtsweges von der Finanzgerichtsbarkeit zur Verwaltungsgerichtsbarkeit vollzogen werden. Nach den Erfahrungen der Kirchen handelt es sich um den sachgerechteren sowie effizienteren Rechtsweg für staatskirchenrechtliche Fragestellungen, wie zum Beispiel bezüglich eines Kirchenaustritts. Hierdurch wird zudem eine Revisibilität des thüringischen Kirchensteuerrechts ermöglicht. Beim Wechsel des Rechtsweges ist von Entlastungen für die Finanzämter auszugehen, die regelmäßig nicht mehr Widerspruchsbehörde sind und auch nicht mehr als Partei im Klageverfahren beteiligt sein sollen. Für die beabsichtigte Änderung des Rechtsweges ist in § 11 Abs. 1 ThürKiStG zu regeln, dass künftig für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gilt. Mit der Änderung des zulässigen Rechtsweges ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürKiStG zu ergänzen, dass die Bestimmungen der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind. Als weitere Folgeänderung ist § 4 Nr. 3 ThürAGFGO aufzuheben, der den Finanzrechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchgeld vorsieht. Der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung soll erstmals für Verfahren über Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten gelten, in denen außergerichtliche Rechtsbehelfe am Tag des Inkrafttretens der durch dieses Mantelgesetz geregelten Änderungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Entlastung der Finanzämter sowie die Auswirkungen auf die Dauer von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren sind auf Anraten des Normenkontrollrats zu evaluieren. Daher soll mit der Einfügung eines § 16a ThürKiStG die Änderung des zulässigen Rechtsweges spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung einer Evaluation unterzogen werden.

Auf Bitten der Kirchen sollen außerdem die Regelungen über den Kirchenaustritt von Geschäftsunfähigen und die Abgabe der Austrittserklärung durch einen Vormund, Pfleger oder Betreuer in § 13 Abs. 1 ThürKiStG angepasst und um Regelungen ergänzt werden, unter welchen Voraussetzungen der Kirchenaustritt von einem Vormund, Pfleger oder Betreuer rechtswirksam erklärt werden kann.

Darüber hinaus hat eine Petition gezeigt, dass es bislang an einer landesrechtlichen gesetzlichen Regelung zum Kirchenaustritt von Personen fehlt, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben und ihren letzten Wohnsitz im Inland in Thüringen innehatten. Diese Personen können derzeit im Ausland den Austritt aus der Religionsgemeinschaft mangels einer Regelung nicht rechtswirksam erklären. In einem neu angefügten § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürKiStG soll eine gesetzliche Regelung zum Kirchenaustritt für diese Personen geschaffen werden.

Ferner besteht redaktioneller Änderungsbedarf in § 14 ThürKiStG hinsichtlich des für die Zuständigkeit maßgeblichen Aufgabenbereichs eines der genannten Ministerien aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen. Anstelle des für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist nunmehr das für Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium zu benennen.

Die vorstehenden Änderungen sollen zugleich zum Anlass genommen werden, die in § 17 ThürKiStG enthaltene Gleichstellungsbestimmung gendergerecht zu formulieren und eine solche im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung neu zu regeln.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem die notwendigen Änderungen im Thüringer Kirchensteuergesetz und im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung geregelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Da die Finanzämter bei der beabsichtigten Änderung des Rechtsweges regelmäßig nicht mehr für die Bearbeitung der außergerichtlichen Rechtsbehelfe zuständig und auch nicht mehr als Partei im Klageverfahren beteiligt sein sollen, ist insoweit von einer nicht näher bezifferbaren Entlastung der Finanzämter auszugehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**Thüringer Gesetz
zur Änderung der Zuständigkeit für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten
und zur Umsetzung weiterer kirchensteuerrechtlicher Maßnahmen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes**

Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer vom Einkommen für beide Ehegatten oder Lebenspartner nach § 7 durch die Finanzämter verwaltet wird.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zinsen“ ein Komma und die Worte „über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten ist der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der kirchlichen Steuerordnung der steuererhebenden Kirche gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos ist. Über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf entscheidet vorbehaltlich des Satzes 5 die nach der kirchlichen Steuerordnung der steuererhebenden Kirche zuständige Stelle oder Behörde. Beklagter ist abweichend von § 78 VwGO die steuererhebende Kirche, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf entschieden hat. Ist die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern nach § 7 übertragen worden, entscheidet abweichend von Satz 3 das Finanzamt über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf, wenn dieser sich ausschließlich gegen die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51a Abs. 2 EStG ermittelte Bemessungsgrundlage richtet; in diesen Fällen ist das Finanzamt Beklagter nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „nicht volljährige“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine zum Vormund oder zum Pfleger bestellte Person bedarf zu der Erklärung nach Satz 2 der Genehmigung des Familiengerichts.“

- cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine zum Betreuer bestellte Person, deren Aufgabenkreis die Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder

Weltanschauungsgemeinschaft umfasst, kann für die geschäftsunfähige betreute Person den Austritt erklären.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist eine austrittswillige Person ins Ausland verzogen und hatte sie ihren letzten inländischen Wohnsitz in Thüringen, ist der Austritt gegenüber dem für diesen Wohnsitz zuständigen Standesamt zu erklären.“

5. In der Einleitung des § 14 wird das Wort „Kultusangelegenheiten“ durch die Worte „Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ ersetzt.

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 9 und 11 in der am ...[einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages] geltenden Fassung sind in den Fällen anzuwenden, in denen das Finanzamt über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf am ...[einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages] noch nicht abschließend entschieden hat.“

7. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Evaluierungsbestimmung

Die Landesregierung wird die Auswirkungen des § 11 Abs. 1 in der am Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten und zur Umsetzung weiterer kirchensteuerrechtlicher Maßnahmen geltenden Fassung spätestens drei Jahre nach dem ...[einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages] einer Evaluation unterziehen. In der Evaluation nach Satz 1 sind insbesondere die Entlastung der Finanzämter sowie die Auswirkungen auf die Dauer von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren zu überprüfen. Zum Zweck der Evaluation dürfen die notwendigen Daten durch die steuererhebenden Kirchen erhoben und an die mit der Evaluation des Gesetzes betrauten Stelle übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen beim Empfänger nur durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet worden sind. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Evaluation.“

8. In § 17 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „des Thüringer Justizministers“ durch die Wörter „des für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchgeld, in denen ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren vor dem ...[einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages] abgeschlossen ist, ist § 4 in der am ...[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

4. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

„§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten und zur Umsetzung weiterer kirchensteuerrechtlicher Maßnahmen

A. Allgemeines

Aus verschiedenen Gründen bestehen Änderungsbedarfe im Thüringer Kirchensteuergesetz (ThürKiStG) und im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (ThürAGFGO).

Unter anderem bedarf es einer klarstellenden gesetzlichen Regelung im Thüringer Kirchensteuergesetz, unter welchen Voraussetzungen bei konfessionsverschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorliegen, eine gesamtschuldnerische Haftung und eine Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes in Betracht kommen.

Weitere Änderungen sind bei den Regelungen zum Rechtsweg bei Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten notwendig. Auf Wunsch der Vertreter der Kirchen soll ein Wechsel des Rechtsweges von der Finanzgerichtsbarkeit zur Verwaltungsgerichtsbarkeit vollzogen werden. Nach den Erfahrungen der Kirchen handelt es sich um den sachgerechteren sowie effizienteren Rechtsweg für staatskirchenrechtliche Fragestellungen, zum Beispiel bezüglich eines Kirchenaustritts. Hierdurch wird zudem eine Revisibilität des thüringischen Kirchensteuerrechts ermöglicht. Aufgrund der Änderung des Rechtsweges ergibt sich ein weiterer Änderungsbedarf in dem Thüringer Kirchensteuergesetz und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung. Die Entlastung der Finanzämter sowie die Auswirkungen auf die Dauer von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren sind auf Anraten des Normenkontrollrats zu evaluieren.

Auf Bitten der Kirchen sollen außerdem die Regelungen über den Kirchenaustritt von Geschäftsunfähigen und die Abgabe der Austrittserklärung durch einen Vormund, Pfleger oder Betreuer angepasst und ergänzt werden.

Darüber hinaus hat eine Petition gezeigt, dass eine landesrechtliche Regelung zum Kirchenaustritt von Personen fehlt, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, deren letzter Inlandswohnsitz jedoch in Thüringen lag.

Die Bezeichnung eines in § 14 ThürKiStG genannten Ministeriums wird aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen redaktionell geändert.

Ferner wird die in § 17 ThürKiStG enthaltene Gleichstellungsbestimmung gendergerecht formuliert und eine solche im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung neu geregelt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 ThürKiStG)

Es handelt sich um die Ergänzung einer klarstellenden Regelung im Thüringer Kirchensteuergesetz.

Eine gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten oder Lebenspartner im Fall einer konfessionsverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft unter Beibehaltung des Halbteilungsgrundsatzes soll nur dann gegeben sein, wenn die Kirchensteuer vom Einkommen für beide Ehegatten oder Lebenspartner durch die Finanzämter verwaltet wird.

An einer diesbezüglichen klarstellenden Regelung fehlte es bisher in § 4 Abs. 1 ThürKiStG, sodass nach dem Satz 2 ein neuer Satz eingefügt wird. Mit der durch Satz 3 ergänzten Regelung, dass § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKiStG nur gilt, wenn die Kirchensteuer vom Einkommen für beide Ehegatten oder Lebenspartner nach § 7 ThürKiStG durch die Finanzämter verwaltet wird, ist sichergestellt, dass die Erhebung der Kirchensteuer nach den gleichen steuerlichen Prinzipien und in einer vergleichbaren Form erfolgt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 9 ThürKiStG)

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Neufassung des § 11 Abs. 1 ThürKiStG.

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürKiStG ist bestimmt, dass in Fällen der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Bestimmungen der Abgabenordnung gelten, sofern nicht einer der aufgeführten Ausnahmetatbestände greift.

Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 ThürKiStG dahingehend, dass für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beschreiten ist, bedarf es auch für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren einer Ausnahme von der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen der Abgabenordnung. Mit der geänderten Zuständigkeit für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten und dem geänderten Rechtsweg sind für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Folglich sind die in § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürKiStG genannten Ausnahmen um das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 11 ThürKiStG)

Zu Buchstabe a

§ 11 Abs. 1 ThürKiStG wird neu gefasst.

Bisher gilt für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten der Finanzrechtsweg.

Auf Wunsch der Vertreter der Kirchen wird ein Wechsel zum Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vollzogen, welches im neugefassten § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKiStG geregelt ist. Somit sind die Finanzämter im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens grundsätzlich nur noch für die Prüfung der Möglichkeit der Abhilfe im Widerspruchsverfahren zuständig. Wird dem Widerspruch des Steuerpflichtigen nicht abgeholfen, übernimmt nach dem neugefassten § 11 Abs. 1 Satz 3 ThürKiStG die kirchliche Stelle grundsätzlich die weitere Bearbeitung im Widerspruchsverfahren.

Sofern das Finanzamt eine Abhilfe im Rahmen des Widerspruchsverfahrens beabsichtigt, ist vor Erlass der Abhilfeentscheidung grundsätzlich die kirchliche Stelle anzuhören.

Die steuererhebende Kirche ist nach der Neuregelung in § 11 Abs. 1 Satz 4 ThürKiStG ebenso ausschließliche Beklagte in einem sich eventuell an das Widerspruchsverfahren anschließenden Klageverfahren, wenn sie über den Widerspruch entschieden hat.

Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKiStG in Verbindung mit § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Bemessungsgrundlage, verbleibt es nach dem neugefassten § 11 Abs. 1 Satz 5 ThürKiStG abweichend von Satz 3 bei der Zuständigkeit der Finanzämter für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, da in diesen Fällen ausschließlich die Höhe der bei der Ermittlung der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Einkommensteuer strittig ist. Beklagter in diesen Fällen ist das Finanzamt, welches den angefochtenen Steuerbescheid erlassen hat (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Die Vertreter der steuererhebenden Kirchen gehen durch den Wechsel des Rechtsweges von Entlastungen für die Finanzämter aus, die regelmäßig nicht mehr Widerspruchsbehörde sind und auch nicht mehr als Partei im Klageverfahren beteiligt sein sollen. Daneben erwarten die Vertreter der steuererhebenden Kirchen eine höhere Effizienz in der Verfahrensführung, indem die steuererhebende Kirche die Widerspruchs- und Klageverfahren grundsätzlich selbst bearbeitet und sich zeit- und personalaufwendige Zuarbeiten und Abstimmungen zwischen den Finanzämtern und kirchlichen Stellen erübrigen. Darüber hinaus erhoffen sich die Vertreter der steuererhebenden Kirchen von diesem Wechsel des Rechtsweges auch eine größere Sachnähe der dann zuständigen Verwaltungsgerichte in den staatskirchlichen Fragestellungen, die regelmäßig Gegenstand der Auseinandersetzungen mit den Kirchensteuerpflichtigen sind, wie zum Beispiel bezüglich eines Kirchenaustritts. Hierdurch wird zudem eine Revisibilität des thüringischen Kirchensteuerrechts ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 11 Abs. 3 ThürKiStG wird aufgehoben, da die Regelung entbehrlich ist. Die verfahrensrechtlichen Regelungen beim Erlass von Bescheiden durch die zuständigen Körperschaften oder kirchlichen Stellen ergeben sich nunmehr unmittelbar aus dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 13 ThürKiStG)

Es handelt sich sowohl um eine klarstellende redaktionelle Änderung als auch um eine Ergänzung der Norm.

Zu Buchstabe a

Bisher fehlte es in § 13 Abs. 1 ThürKiStG an einer Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Vormund für sein Mündel oder ein Pfleger für die der Pflegschaft unterstehenden Person rechtswirksam den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft erklären kann.

Auf Bitten der Vertreter der Kirchen wird die Regelung über einen solchen Austritt von Geschäftsunfähigen in § 13 Abs. 1 ThürKiStG modifiziert, wobei insbesondere eine präzisere Normierung für den Austritt von geschäftsunfähigen Betreuten geschaffen wird. So existiert zwar bereits in der bisher geltenden Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürKiStG eine Regelung, wonach für Geschäftsunfähige der gesetzliche Vertreter den Austritt erklären kann, wenn dem gesetzlichen Vertreter die Personensorge für den Geschäftsunfähigen zusteht. Trotz dieser gesetzlichen Regelung berichteten die Kirchen, dass es in der Vergangenheit

speziell beim Austritt von betreuten geschäftsunfähigen Personen bei den Betreuern und den für die Entgegennahme der Austrittserklärung zuständigen Standesämtern immer wieder Unsicherheiten darüber gab, ob der Betreuer als gesetzlicher Vertreter den Austritt für die betreute geschäftsunfähige Person rechtswirksam erklären kann.

Mit einer Ergänzung der Worte „nicht volljährige“ wird durch die damit nach Inkrafttreten der Änderung geltende Formulierung „nicht volljährige Geschäftsunfähige“ klargestellt, dass sich § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürKiStG nur auf minderjährige Geschäftsunfähige bezieht.

Mit dem neu eingefügten § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKiStG wird eine gesonderte Regelung getroffen, unter welchen Voraussetzungen ein Vormund oder Pfleger den Austritt für den Vertretenen rechtswirksam erklären kann. Danach bedürfen sowohl die Erklärung des Vormunds als auch die des Pflegers der Genehmigung durch das Familiengericht.

In dem neu eingefügten § 13 Abs. 1 Satz 5 ThürKiStG wird eine Regelung für den Fall ergänzt, dass ein unter Betreuung stehendes Kirchenmitglied geschäftsunfähig ist. Danach kann der Betreuer den Kirchenaustritt für die betreute Person nur dann rechtswirksam erklären, wenn der vom Betreuungsgericht angeordnete Aufgabenkreis die Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft umfasst. Umfasst der Aufgabenkreis des Betreuers diese Bestimmung nicht, soll er aber auf Wunsch des Betreuten den Kirchenaustritt erklären, muss er beim Betreuungsgericht eine entsprechende Erweiterung des Aufgabenkreises beantragen.

Zu Buchstabe b

In § 13 Abs. 2 ThürKiStG wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Dieser schafft eine gesetzliche Regelung zum Kirchenaustritt von Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben und ihren letzten Wohnsitz im Inland in Thüringen innehatten. Diese austrittswilligen Personen haben das Problem, dass sie im Ausland den Austritt aus der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft mangels einer Regelung nicht rechtswirksam erklären können. Im Thüringer Kirchensteuergesetz waren diese Fälle bislang nicht geregelt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 14 ThürKiStG)

Die Anpassungen in § 14 ThürKiStG, der Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Thüringer Kirchensteuergesetzes enthält, tragen organisatorischen Umstrukturierungen Rechnung. Zuständig bleiben soll die Staatskanzlei als das für Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium. Daher ist der die Zuständigkeit bestimmende Aufgabenbereich näher konkretisiert und nunmehr anstelle des für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministeriums das für Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium benannt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 16 ThürKiStG)

Die Norm ist um einen Absatz 3 ergänzt, durch den bestimmt wird, für welche Rechtsbehelfsverfahren die Änderung des Rechtsweges Anwendung findet. Der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist danach für alle außergerichtlichen Rechtsbehelfe einschlägig, die am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind. Damit wird verhindert, dass während laufender Klagefristen und Klageverfahren eine Änderung des zulässigen Rechtsweges erfolgt.

Zu Nummer 7 (Einfügung eines § 16a ThürKiStG)

Der Normenkontrollrat regt an, die Änderung des Rechtsweges nach den neu gefassten § 11 Abs. 1 ThürKiStG in Verbindung mit § 4 Nr. 3 ThürAGFGO über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Anwendungszeitpunkt dahingehend zu evaluieren, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Entlastung der Finanzämter eintritt und inwieweit sich dadurch die Dauer der Rechtsbehelfs- und Klageverfahren ändert. Für diese Evaluation ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verarbeitung der einschlägigen Daten in das Thüringer Kirchensteuergesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 17 ThürKiStG)

Mit der sprachlichen Änderung der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass von den im Thüringer Kirchensteuergesetz verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen Personen aller Geschlechter erfasst sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 ThürAGFGO)

Die Änderung stellt klar, dass die Dienstaufsicht dem für Justiz zuständigen Ministerium als organisatorisch zuständigem Ressort zugewiesen ist. Eine persönliche Zuständigkeit des jeweiligen Ministers bzw. der Ministerin ist damit nicht verbunden. Dieses Verständnis entspricht bereits der ursprünglichen Gesetzesbegründung, die § 2 als Folge der Entscheidung für ein einheitliches Rechtspflegeministerium einordnet (vgl. Drucksache 1/2048, S. 4).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 ThürAGFGO)

In § 4 Nr. 3 ThürAGFGO war bisher geregelt, dass der Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchgeld gegeben ist. Die Regelung ist aufzuheben, weil durch die Neufassung des § 11 Abs. 1 ThürKiStG in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 ThürAGFGO)

Der bisherige § 5 ThürAGFGO ist um einen Absatz 4 ergänzt. Diese Ergänzung korrespondiert mit der durch Artikel 1 Nr. 6 neu eingefügten Übergangsregelung in § 16 Abs. 3 ThürKiStG. § 4 Nr. 3 ThürAGFGO in der am Tag vor Inkrafttreten der Änderungen durch dieses Mantelgesetz geltenden Fassung ist für alle Streitigkeiten, bei denen die außergerichtlichen Rechtsbehelfe vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Mantelgesetzes abgeschlossen sind, weiterhin anzuwenden. Damit wird verhindert, dass während laufender Klagefristen und Klageverfahren eine Änderung des zulässigen Rechtsweges erfolgt.

Zu Nummer 4 (Einfügung eines neuen § 6 ThürAGFGO)

Entsprechend der in Artikel 1 Nr. 8 vorgenommenen Klarstellung wird auch im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung die für Rechtsvorschriften in Thüringen übliche Gleichstellungsbestimmung eingefügt. Damit wird klargestellt, dass von den im

Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen Personen aller Geschlechter erfasst sind.

Zu Nummer 5 (Änderung des bisherigen § 6 ThürAGFGO)

Aufgrund der mit Nummer 3 neu eingefügten Gleichstellungsbestimmung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Paragrafennummerierung des bisherigen § 6 ThürAGFGO.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten des Mantelgesetzes)

In Artikel 3 ist bestimmt, dass das Mantelgesetz und damit die in diesem Mantelgesetz vorgesehenen Änderungen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

**Prüffragen für
Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften
mit Stand vom 17.05.2022**

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisationseinheit:	TFM, Referat 21
Ansprechpartner (Abteilung/Referat/):	Abt. 2/ Referat 21; Ansprechpartner RR [REDACTED]
Tel.-Nr./ E-Mail:	Telefon: [REDACTED] E- Mail: [REDACTED]

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens	Zielstellung Das vorliegende Gesetz ergreift im Wesentlichen folgende Maßnahmen: (1) Änderung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (ThürKGSt) und des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (ThürKGSt) und des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (ThürKGSt). Die Änderungen betreffen insbesondere: - Die Höhe der Kirchensteuer. - Die Befreiungen von der Kirchensteuer. - Die Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer. - Die Befreiungen von der Kirchensteuer. Die Änderungen sollen die Erhebung der Kirchensteuer vereinfachen und die Befreiungen von der Kirchensteuer ausweiten.
---	---

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellennachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☒ Ja	☐ Nein
Welche? -gesetzgeberische Klarstellung der Voraussetzungen der gesamtschuldnersichen Haftung und der Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes bei Konfessionsverschiedenheit der Ehegatten/Lebenspartner und Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung (§ 4 Abs. 1 ThürKlStG); -änderungsrechte Umformulierung des § 17 ThürKlStG	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Änderung des Rechtsweges und Erweiterung der Regelungen zum Kirchenaustritt von betreuten Personen auf Wunsch der Vertreter der Kirchen

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

- bezüglich § 4 Abs. 1 ThürKistG - keine Nachteile, da hier lediglich gesetzliche Klarstellung des bisher praktizierten Verwaltungshandelns;
- ohne die Anpassung in § 17 ThürKistG - keine gendergerechte Formulierung;
- ohne Änderung des Rechtswegs - weiterhin Finanzrechtsweg zulässig;
- ohne Änderung der Regelungen zum Kirchaustritt gelten bisherige Regelung fort, die aus Sicht der Kirchen zu unverbindlich seien;

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

- 1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☒ Ja

☐ Nein

Welche? Bei sämtlichen geplanten Änderungen werden bereits bestehende Regelungen ergänzt beziehungsweise modifiziert.	Warum nicht?
--	--------------

- 1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Das Verhältnis zwischen den Kirchen und den jeweiligen Kirchensteuerpflichtigen ist kein rein privatrechtliches Verhältnis, so dass sich eine rein privatrechtliche Umsetzung verbietet.
---------	--

- 1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☐ Ja

☒ Nein

Bis wann?	Warum nicht? Es besteht kein nachvollziehbarer Grund, die zu ändernden Regelungen hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs zu befristen, zumal diese lediglich bereits bestehende Regelungen ergänzen beziehungsweise modifizieren.
-----------	---

- 1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☐ Ja

☒ Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?

- 1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Bezüglich des Kirchenaustritts von Geschäftsunfähigen beziehungsweise unter Betreuung stehenden Personen gibt es eine vergleichbare Regelung in Hessen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des Rechtsweges gibt es vergleichbare Vorschriften beispielsweise in Berlin, aber auch in einer Vielzahl anderer Bundesländer, die ebenfalls den Verwaltungsrechtsweg gewählt haben.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.10 Welche Alternativen zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Hinsichtlich der vorzunehmen gesetzlichen Klarstellungen gibt es keine Alternativen. Bezüglich der beabsichtigten Änderungen im ThürKiStG, die auf Wunsch der Kirchen vorgenommen werden, gäbe es grundsätzlich die Alternative, es bei den bisherigen Regelungen im ThürKiStG zu belassen, was aber aus den Umständen, die in der Gesetzesbegründung niedergelegt sind, für nicht ausreichend beziehungsweise zielführend erachtet wird.

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/den Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

☒ Ja

☐ Nein

Wenn Ja,

Normadressat:	Konkrete Handlungspflicht - Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht etc.)
Verwaltung	Änderung des Rechtsbehelfsverfahrens auf Grund des beabsichtigten Rechtswegwechsels

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen¹ mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft insgesamt oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 € pro Jahr?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?

-geplante Konkretisierung der Voraussetzungen, unter denen ein Austritt einer geschäftsunfähigen oder betreuten Person aus einer Weltanschauungs- beziehungsweise Religionsgemeinschaft wirksam ist;

¹ KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. € Umsatzerlöse oder bis zu 43 Mio. € Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?

- Es muss sich beispielsweise künftig aus
Betreuungsverfügungen der Gerichte deutlicher
ergeben, dass der zum Betreuer bestellten Person
die Erklärung des Austritts aus der Kirche oder
Weltanschauungsgemeinschaft mit rechtlich
bindender Wirkung für den Betreuten möglich ist.

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☐ Ja

☒ Nein

Welchen?

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

☒ Ja

☐ Nein

Welchen?

Hier gelten die identischen
Ausführungen, wie sie bereits unter
Punkt 2.5 zur Begründung ausgeführt
wurden.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf junge Menschen?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?

In § 13 ThürKiStG werden auch die bisherigen Regelungen ergänzt, die bestimmen, unter welchen konkreten Voraussetzungen ein Kirchenaustritt von Minderjährigen und unter Pflegschaft stehenden Personen möglich ist.

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☐ Ja

☒ Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?

Im Hinblick auf die zu ändernden Normen stellen sich keine Fragen der elektronischen Informationsbeschaffung und Informationsbearbeitung.

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

siehe Begründung unter Ziffer 2.11;

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

siehe Begründung unter Ziffer 2.11

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

☐ Ja

Falls ja, für welche Vorgänge?

☒ Nein

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

☐ Ja

Falls ja, auf welche?

☒ Nein

Falls nein, warum nicht?

-zur Begründung siehe Ausführungen unter Ziffer 2.11;

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

☐ Ja

Falls ja, von welchen?

☒ Nein

3. Art und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☒ Ja

Welche?

Mit der Klarstellungen Regelung in § 4 Abs. 1 ThürKiStG wird gesetzlich kodifiziert, was bereits in der Vergangenheit ständiges Verwaltungshandeln war.
Durch die Ergänzung und Änderung in § 13 ThürKiStG soll eine einfachere Prüfung möglich sein, inwiefern vertretene Personen wirksam aus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ausgetreten sind.

☐ Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☒ Ja

☐ Nein

Welche und warum?

Durch die Ergänzung und Änderung in § 13 Abs. 1 ThürKiStG erhoffen sich die Vertreter der Kirchen für die Zukunft eine detailliertere und damit einfach überprüfbarere Regelung in Bezug auf den Austritt aus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche und wo?

Warum nicht?

Da die Änderungen und Ergänzungen sich auf bereits im ThürKiStG geregelte Normen beziehen, kann die Änderung und Anpassung nicht in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Mit welchen Regelungen?

Vorliegend erfolgt eine ausschließliche Änderung und Anpassung bereits existierender Regelungen in ThürKiStG.

Warum nicht?

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☒ Ja

☐ Nein

Warum nicht?

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☒ Land

☐ Kommunale Gebietskörperschaften

Welche Behörden/Einrichtungen?
Finanzämter - im Rahmen der Festsetzung der Kirchensteuer sowie im Rahmen der Abhilfe im Rechtsbehelfsverfahren; kirchliche Stellen- bezüglich der Entscheidung über den Rechtsbehelf und als Partei in einem möglichen Klageverfahren;

Welche?

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

☐ Ja

☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☒ Ja

☐ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Durch die Änderung des Rechtsweges endet die Zuständigkeit der Finanzämter im Rechtsbehelfsverfahren mit der Nichtabhilfe, während nach der bisherigen Regelung die Finanzämter über die Rechtsbehelfe zu entscheiden hatten und auch Beklagte im Klageverfahren waren. Die dadurch eingesparte Mehrarbeit der Verwaltung ist durch die kirchlichen Stellen zu erledigen.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☐
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☐
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?	☒ Nein
---------	--

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☐	☐
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?	☒ Nein
---------	--

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab überprüft?

☒ Ja Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen? Die Umsetzung der Änderung des Rechtsweges wurde auf Ebene der Finanzverwaltung mit den dafür zuständigen Referaten des TFM erörtert.	☐ Nein Warum nicht?
--	---

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☐ Ja

☒ Nein

Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen?	Warum nicht? Die geplanten Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.
---	---

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja

☒ Nein

Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja

☒ Nein

Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?²

Land	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?²

Land	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	Euro p.a.	☒ Nein

² Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2 bis 5.4 Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Es gibt keine finanziellen Belastungen.
---------	---

5.7 Sind für die geplante Maßnahme haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Da es keine finanziellen Belastungen gibt, bedurfte es keiner haushaltsmäßigen Vorkehrungen.
---------	--

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja

☒ Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards ³ :			Euro	Euro p.a.
Sachstandards ⁴ :			Euro	Euro p.a.
Verfahrensstandards ⁵ :			Euro	Euro p.a.

³ Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

⁴ Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung und Vorhaltung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- sonstige Sachstandards.

⁵ Verfahrensstandards sind Vorschriften, die bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Wenn ja:

6.1.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

--

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? Da keine neuen Standards festgelegt wurden, bedarf es keiner Standardöffnungsklausel.
---------	---

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?	Warum nicht? siehe Begründung unter 6.1.3
---------	--

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen? (<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Zuständigkeitsfinder>)

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

8. Weitere Anmerkungen

Erfurt, 15.12.2023

**Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR**

**hier: Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des
Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz)**
Vorlage des TFM, Eingang am 23.11.2023 (Vg.-Nr. 55/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund des Thüringer Kirchensteuergesetzes werden die evangelischen Landeskirchen und die römisch-katholische Kirche ermächtigt, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern aufgrund eigener Steuerordnungen zu erheben. Das Kirchensteuergesetz (ThürKiStG) und das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (ThürAGFGO) sollen im Rahmen einer Novellierung folgende wesentliche Änderungen erfahren:

- Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen bei konfessionsverschiedenen Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorliegen, eine gesamtschuldnerische Haftung und eine Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes in Betracht kommt;
- Änderung des Rechtsweges: anstelle des Finanzrechtsweges soll künftig der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden;
- Konkretisierung des Verfahrens beim Kirchenaustritt von Geschäftsunfähigen und Abgabe der Austrittserklärung durch den Vormund oder einen Pfleger.

II. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens weitgehend nachvollziehbar dargestellt. Der Thüringer Normenkontrollrat regt im Rahmen seines Auftrags jedoch die Darstellung von Alternativen im Verfahren der Erklärung des Kirchenaustritts von Geschäftsunfähigen an.

1. Gesamtschuldner bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer von konfessionsverschiedenen Ehegatten

In § 4 ThürKiStG-E soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen bei konfessionsverschiedenen Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorliegen, eine gesamtschuldnerische Haftung und eine Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes in Betracht kommen kann. Dazu soll in die Norm aufgenommen werden, dass eine solche gesamtschuldnerische Haftung nur dann Anwendung finden kann, wenn die Kirchensteuer beider Ehepartner durch die Finanzämter verwaltet wird.

Durch diese Klarstellung können Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und dadurch resultierende Verwaltungs- und Klageverfahren vermieden werden. Insoweit wird die Regelung im Sinne der Verfahrenserleichterung begrüßt.

2. Änderung des Rechtsweges

Mit der Änderung des § 11 ThürKiStG-E soll der Rechtsweg gegen einen Steuerbescheid in Angelegenheiten des Kirchensteuerrechts künftig nicht mehr zur Finanzverwaltung beschränkt werden. Stattdessen soll der Verwaltungsrechtsweg offen stehen, indem die Finanzämter im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens grundsätzlich nur noch für die Prüfung der Abhilfe im Widerspruchsverfahren zuständig sind. Erfolgt keine Abhilfe, übernimmt die kirchliche Stelle grundsätzlich die weitere Bearbeitung im Widerspruchsverfahren.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs würden die Finanzämter dadurch entlastet, da sie künftig nicht mehr Widerspruchsbehörde und auch nicht mehr im Gerichtsprozess als Partei zu beteiligen sein werden. Die Kirche soll anstelle der Finanzverwaltung künftig Widerspruchs- und Klageverfahren selbstständig bearbeiten, wodurch Zusammenarbeit und Abstimmungsprozesse zwischen Kirche und Finanzämtern wegfallen sollen. Unter Punkt 1.9 des Prüffragenkatalogs werden dazu Ländervergleiche ergänzend

aufgeführt, in denen bereits vergleichbare Regelungen zum Verwaltungsrechtsweg bestehen.

Der Thüringer Normenkontrollrat geht davon aus, dass der Wegfall von Beteiligungs- und Abstimmungsprozessen zwischen Finanzämtern und Kirche im Rechtsbehelfsverfahren für eine Beschleunigung der Verfahren geeignet ist. Es wird jedoch gegenüber dem TFM – auch im Hinblick auf die in der Folge bedingte Änderung des Gerichtsweges – angeregt, die Änderung über einen begrenzten Zeitraum dahingehend zu evaluieren, ob und ggf. inwieweit eine Entlastung der Finanzämter tatsächlich eintritt und inwieweit die Dauer der Rechtsbehelfs- und Klageverfahren sich dadurch ändert. Für diese Evaluation wird es erforderlich sein, eine Rechtsgrundlage zur Erhebung der einschlägigen Daten über einen Zeitraum von beispielsweise drei Jahren in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Damit kann überprüft werden, ob und ggf. in welchem Umfang die Änderung des Verwaltungsrechtsweges zu Erleichterungen für die Verwaltung sowie auch für die Bürgerinnen und Bürger geführt hat.

3. Kirchenaustritt von Geschäftsunfähigen

In der Praxis haben sich Probleme im Verfahren des Austritts aus der Kirche bei nicht Geschäftsfähigen gezeigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung existiert zwar bereits die Regelung¹, wonach für Geschäftsunfähige der gesetzliche Vertreter den Kirchenaustritt erklären kann, wenn ihm die entsprechende Personensorge zusteht. Trotz dieser gesetzlichen Regelung berichteten die Kirchen, dass es in der Vergangenheit speziell beim Kirchenaustritt von betreuten geschäftsunfähigen Personen immer wieder Streit darüber gegeben habe, ob der Betreuer den Kirch Austritt für die betreute geschäftsunfähige Person wirksam erklärt habe.

Mit der Neufassung des § 13 Absatz 1 ThürKiStG-E soll deshalb aufgenommen werden, wie und durch wen der Austritt aus der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft erklärt werden kann:

- a) bei Kindern unter 14 Jahren und nicht volljährigen Geschäftsunfähigen
 - entweder durch Erklärung des gesetzlichen Vertreters
 - oder, wenn Vormund oder ein Pfleger bestellt wurde, durch deren Erklärung nach Genehmigung des Familiengerichts,
- b) bei volljährigen Geschäftsunfähigen, für die ein Betreuer bestellt wurde, durch dessen Erklärung nach Genehmigung des Betreuungsgerichts. Zusätzlich ist erforderlich, dass sich Tatsachen ergeben, wonach der „der Austritt dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht“.

¹ Aktuell geltende Fassung des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürKiStG.

Zweck der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bei Fall b) soll hierbei sein, den Betreuten vor eigenmächtigem Handeln des Betreuers zu schützen. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Bestellung eines Betreuers² durch das Betreuungsgericht erteilt wurde, die auch die Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des Betreuten umfasst³. In diesen Fällen wäre die erneute Genehmigung zur Abgabe der Erklärung durch das Betreuungsgericht ein nochmaliger bürokratischer Aufwand.

Die wiederholte Befassung des Betreuungsgerichts und des Betreuers ließe sich dadurch vermeiden, dass nur in den Fällen, in denen keine Befugnis des Betreuers zu Entscheidungen über die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch das Betreuungsgericht ausgesprochen wurde, eine Genehmigung zur Erklärung des Kirchenaustritts durch das Betreuungsgericht eingeholt werden muss. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in Rheinland-Pfalz⁴ oder in Sachsen-Anhalt⁵. Daher regt der Normenkontrollrat an, an Satz 6 in § 13 Absatz 1 folgende Einschränkung anzufügen: *„wenn nicht der Aufgabenkreis des Betreuers die Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft umfasst.“*

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender und Berichterstatter

² Betreuung im Sinne von § 1896 BGB.

³ Der Umfang der Vertretungsmacht richtet sich nach dem vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis. Aufgabenkreis und Vertretungsmacht des Betreuers sind damit identisch. In der Praxis haben sich bestimmte Standard-Aufgabenkreise herausgebildet, wie bspw. die Vermögenssorge, die Gesundheitsfürsorge oder die Aufenthaltsbestimmung (BeckOK BGB/Müller-Engels, 68. Ed. 1.11.2023, BGB § 1823).

⁴ § 1 Absatz 3 Satz 2 des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften.

⁵ Ziffer 2.8 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Kirchenaustrittsgesetzes.

Artikel 1

Änderungen des Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz - ThürKiStG -)

vom 3. Februar 2000,

zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 669)

(Auszug)

§ 4

Konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Gehören Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner oder beide Ehegatten oder Lebenspartner lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten oder Lebenspartner haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer vom Einkommen für beide Ehegatten oder Lebenspartner durch die Finanzämter verwaltet wird. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten. Wird für einen oder beide Ehegatten oder Lebenspartner die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer jedes Ehegatten oder Lebenspartners nach seiner Kirchenmitgliedschaft und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten oder Lebenspartner einzeln veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen jedes Ehegatten oder Lebenspartners nach seiner Kirchenmitgliedschaft und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Anzuwendende Vorschriften, abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass

(1) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, finden auf die Kirchensteuer vom Einkommen die Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Bestimmungen über das Lohnsteuer- und das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz und in der kirchlichen Steuerordnung nicht anderes bestimmt ist. Im Übrigen sind die

Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren sowie über Strafen und Bußgelder.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlass oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) auch auf die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu dieser Steuer erhoben wird. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 11 Rechtsbehelfe

~~(1) Richtet sich das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu unterrichten.~~

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten ist der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der kirchlichen Steuerordnung der steuererhebenden Kirche gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos ist. Über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf entscheidet vorbehaltlich des Satzes 5 die nach der kirchlichen Steuerordnung der steuererhebenden Kirche zuständige Stelle oder Behörde. Beklagter ist abweichend von § 78 VwGO die steuererhebende Kirche, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf entschieden hat. Ist die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern nach § 7 übertragen worden, entscheidet abweichend von Satz 3 das Finanzamt über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf, wenn dieser sich ausschließlich gegen die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51a Abs. 2 EStG ermittelte Bemessungsgrundlage richtet. In diesen Fällen ist das Finanzamt Beklagter gem. § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) gestützt werden. Wird die Kirchensteuer als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben, gilt Satz 1 entsprechend.

~~(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.~~

§ 13 Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft

(1) Den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und nicht volljährige Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Austritt erklären. Eine zum Vormund oder zum Pfleger bestellte Person bedarf zu der Erklärung nach Satz 2 der Genehmigung des Familiengerichts. Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich. Eine zum Betreuer bestellte

Person, deren Aufgabenkreis die Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft umfasst, kann für die geschäftsunfähige betreute Person den Austritt erklären. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Der Austritt ist mit Wirkung für den staatlichen Bereich gegenüber dem Standesamt zu erklären. Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine austrittswillige Person ins Ausland verzogen und hatte sie ihren letzten inländischen Wohnsitz in Thüringen, ist der Austritt gegenüber dem für diesen Wohnsitz zuständigen Standesamt zu erklären. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 14

Durchführungsverordnungen

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kultusangelegenheiten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Ministerium und dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. das Verfahren beim Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft einschließlich der Regelungen zur Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt sowie zur Mitteilung des vollzogenen Austritts an andere Stellen,
2. Gebühren- und Auslagentatbestände und die kostendeckende Höhe der Verwaltungsgebühren für die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
3. die staatliche Anerkennung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden nach § 3 Abs. 3.

§ 16

Übergangsbestimmung

(1) Das Thüringer Kirchensteuergesetz in der ab dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes geltenden Fassung findet hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erstmals auf Kapitalertragsteuerbeträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3, die §§ 3 a und 4 Abs. 1 und 2, die §§ 5, 7 Satz 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden. § 8a Abs. 1 und 4 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Satz 3 in der Fassung des Zweiten

Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

(3) Die §§ 9 und 11 in der am ...[einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages] geltenden Fassung sind in den Fällen anzuwenden, in denen das Finanzamt über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf am ...[einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages] noch nicht abschließend entschieden hat.“

§ 16a **Evaluierungsvorschrift**

(1) Die Landesregierung wird die Auswirkungen des § 11 Abs. 1 in der am Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten und zur Umsetzung weiterer kirchensteuerrechtlicher Maßnahmen geltenden Fassung spätestens drei Jahre nach dem ...[einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages] einer Evaluation unterziehen. In der Evaluation nach Satz 1 sind insbesondere die Entlastung der Finanzämter sowie die Auswirkungen auf die Dauer von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren zu überprüfen. Zum Zweck der Evaluation dürfen die notwendigen Daten durch die steuererhebenden Kirchen erhoben und an die mit der Evaluation des Gesetzes betrauten Stelle übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen beim Empfänger nur durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet worden sind. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Evaluation.

§ 17 **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils ~~in männlicher und weiblicher Form für alle Geschlechter.~~

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (ThürAGFGO) vom 18. Juni 1993,

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527)

(Auszug)

§ 2

Dienstaufsicht; Zahl der Senate

Das Thüringer Finanzgericht untersteht der Dienstaufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums ~~Thüringer Justizministers~~. Er bestimmt die Zahl der Senate.

§ 4

Finanzrechtsweg

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. über Abgabeangelegenheiten, soweit diese Abgaben der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden nach den Bestimmungen der Abgabeordnung verwaltet werden,
2. über landesrechtlich geregelte Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit der Finanzrechtsweg für die Hauptsache eröffnet ist^{7,2}
- ~~3. über Kirchensteuern und Kirchgeld.~~

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Thüringer Finanzgericht an die Stelle der Senate für Finanzrecht des Bezirksgerichts Erfurt.

(2) Die bei den Senaten für Finanzrecht des Bezirksgerichts Erfurt anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das Thüringer Finanzgericht über.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bei den Senaten für Finanzrecht des Bezirksgerichts Erfurt werden dem Thüringer Finanzgericht als ehrenamtliche Richter zugewiesen. Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchgeld, in denen ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren vor dem (einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes folgenden Tages) abgeschlossen ist, ist § 4 in der am (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.“

~~§ 6 § 7~~
Inkrafttreten

(1) ...



Die Ministerin

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

Ihre Ansprechpartnerin:
Katja Wolf

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-000
Telefax +49 361 57 3611-651

finanzministerin@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-21-S 2440/5
82809/2026

Erfurt
11.09.2026

Thüringer Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten und zur Umsetzung weiterer kirchensteuerrechtlicher Maßnahmen

Bericht der Landesregierung zum Prälegislativen Konsultationsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Fraktionen der CDU, BSW und SPD (Vorlage 8/1383 vom 09.02.2026) sowie der Fraktion Die Linke (Vorlage 8/1402 vom 11.02.2026) des Thüringer Landtags nehme ich zu den aufgeworfenen Aspekten (§ 13 Abs. 1 S. 3 ThürKiStG-E– sowie § 13 Abs. 2 S. 3 ThürKiStG-E) wie nachfolgend dargestellt Stellung:

1. § 13 Abs. 1 S. 3 ThürKiStG-E

a. Problemlage

§ 13 Abs. 1 S. 3 ThürKiStG-E – sieht vor, dass Vormünder und Pfleger für die Erklärung des Kirchenaustritts die Genehmigung des Familiengerichts benötigen. Diese Genehmigungspflicht wird in der gewählten Form von den Fraktionen als problematisch eingeordnet. Sie stelle eine zusätzliche, unnötige bürokratische Hürde dar. Zudem erscheine diese Vorschrift unstimmig, da für Betreuer eine differenzierte Lösung geschaffen werde. Es wird folgende Formulierung des § 13 Abs. 1 S. 3 ThürKiStG-E– vorgeschlagen:

„Eine zum Vormund oder zum Pfleger bestellte Person kann für die nicht volljährige geschäftsunfähige Person den Austritt erklären, wenn dies dem Wohl der vertretenen Person entspricht.“

b. Stellungnahme

Die Religionsfreiheit ist in Art. 39 Abs. 1 und 2 Thür Verf (Art. 4 Abs. 1 GG) verfassungsrechtlich geschützt. Das Recht zum Austritt aus einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft ist als Ausprägung der negativen Religionsfreiheit vom Schutzbereich des Art. 39 Abs. 1 und 2 Thür Verf (Art. 4 Abs. 1 GG) umfasst.

Grundsätzlich haben Religionsgesellschaften nach Art. 40 Thür Verf. i.V.m. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV das Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig zu ordnen und zu verwalten.

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

USt-IdNr.: DE353210442

Leitweg-ID E-Rechnung:
16900601-0001-95

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18
Zahlungsempfänger
Freistaat Thüringen

Demnach können sie ihre Mitgliedschaftsverhältnisse selbständig regeln und über die Voraussetzungen zur Begründung oder der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses entscheiden. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften findet seine verfassungsimmanente Grenze in der (negativen) Religionsfreiheit des Einzelnen gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 Thür Verf (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Der Staat muss, um die negative Religionsfreiheit zu gewährleisten, für seinen Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Kirchensteuerpflicht, die Möglichkeit eines Austritts schaffen. Die Gesetzgebungskompetenz liegt insoweit bei den Bundesländern.

Vor diesem Hintergrund wird in § 13 Abs. 1 ThürKiStG-E eine ausgewogene Regelung zur Möglichkeit des Austritts für geschäftsunfähige Minderjährige und geschäftsunfähige Volljährige getroffen.

Für den Bereich des Minderjährigenrechts ist die in § 13 Abs. 1 S. 3 ThürKiStG-E normierte Genehmigungspflicht durch das Familiengericht zwingend erforderlich.

Diese ergibt sich zum einen aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit in Art. 39 Abs. 1 und 2 Thür Verf (Art. 4 Abs. 1 GG) und zum anderen aus bundesgesetzlichen Regelungen im Gesetz über die religiöse Kindererziehung. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst als Ausprägung der negativen Religionsfreiheit das Recht zum Austritt aus einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft. Im Bereich des Minderjährigenrechts ist zudem der Erziehungsgedanke zu berücksichtigen. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KErzG) regelt neben der Religionsmündigkeit auch die Entscheidungsrechte von Vormündern und Pflegern. Danach kann ein Vormund oder Pfleger nur mit Genehmigung des Familiengerichts Entscheidungen zum religiösen Bekenntnis des Minderjährigen treffen (§ 3 Abs. 2 KErzG). Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Minderjährigen die alleinige Entscheidung zu, bereits ab dem 12. Lebensjahr ist ein Religionswechsel nicht gegen dessen Willen zulässig (§ 5 KErzG). Nach § 8 KErzG werden alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze aufgehoben.

Die Genehmigung durch das Familiengericht ist erforderlich, um dem Grundrechtsschutz sowie der Grundrechtsausübung von Minderjährigen Rechnung zu tragen. Ein Vormund oder Pfleger hat großen Einfluss auf die Verhältnisse des Kindes. Er prägt mit seinen Entscheidungen die Identität, die soziale Gemeinschaft und die Werteerziehung eines Kindes tiefgreifend und zum Teil endgültig. Die in § 13 Abs. 1 S. 3 ThürKiStG-E normierte Notwendigkeit der Genehmigung durch das Familiengericht sichert die Entscheidungsoffenheit

des Kindes bis zur eigenen Religionsmündigkeit bestmöglich, um das Abschneiden des Kindes von religiöser Sozialisation und Gemeinschaft durch einen Austritt zu verhindern.

Demgegenüber kann bei den Regelungen in § 13 Abs. 1 S. 5 ThürKiStG-E zum Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft für geschäftsunfähige Volljährige auf das Erfordernis einer zusätzlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigung verzichtet werden.

Die unterschiedlichen Anforderungen an die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters für geschäftsunfähige Minderjährige und geschäftsunfähige Volljährige sind sachlich gerechtfertigt.

Die Anforderungen an die Erklärung des Austritts durch einen Betreuer in § 13 Abs. 1 S. 5 ThürKiStG-E tragen dem Schutz des Grundrechts auf Religionsfreiheit des Betreuten angemessen Rechnung. Durch die Festlegung, dass ein Betreuer für einen geschäftsunfähigen Betreuten nur dann den Austritt erklären kann, wenn der Aufgabenkreis die Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft umfasst, wird gewährleistet, dass vor Abgabe der Erklärung durch den Betreuer eine umfängliche Prüfung durch das Betreuungsgericht erfolgt. Das Betreuungsgericht hat gem. §§ 1814, 1815 BGB zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu prüfen, d.h. ob der Betreute aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten selbständig zu regeln, und keine ausreichenden anderen Hilfen zur Verfügung stehen. Zudem hat das Gericht zu ermitteln, ob die Einrichtung des konkreten Aufgabenbereichs der Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft notwendig ist. Dies ist im Hinblick auf das Grundrecht des Betreuten auf Religionsfreiheit aus Art. 39 Abs. 1 und 2 Thür Verf (Art. 4 Abs. 1 GG) nur dann der Fall, wenn der Betreute die Erklärung zum Kirchenaustritt wegen Geschäftsunfähigkeit nicht selbst abgeben kann und der Austritt aus der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft dem Wunsch bzw. dem mutmaßlichen Willen des Betreuten (§ 1821 BGB) entspricht. Der Prüfungsumfang des Betreuungsgerichts bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für den Aufgabenbereich der Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft bzw. einer Aufgabenkreiserweiterung gleicht der Prüfung, die für eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Insofern kann für geschäftsunfähige Volljährige von einem zusätzlichen Genehmigungserfordernis abgesehen werden.

Aus v.g. Gründen wird an der gewählten Formulierung des § 13 Abs. 1 S. 3 ThürKiStG-E festgehalten.

2. § 13 Abs. 2 S. 3 ThürKiStG-E

a. Problemlage

Die Fraktionen erkennen an, dass der Austritt für ins Ausland verzogene Personen mit letztem Wohnsitz in Thüringen eine wichtige Regelungslücke schließt. Gleichwohl lege der Gesetzentwurf in § 13 Abs. 2 S. 3 ThürKiStG-E nicht fest, ob die Austrittserklärung persönlich beim Standesamt erfolgen müsse oder ob eine schriftliche bzw. elektronische Erklärung möglich sei. Dabei wird insbesondere der Fall einer in Übersee wohnenden Person, deren persönliches Erscheinen verpflichtend ist, als unverhältnismäßig bewertet. Mithin müsse, sofern die Form der Erklärung nicht bereits rechtlich geregelt sei, eine dahingehende Klarstellung bzgl. der Form der Austrittserklärung (persönlich, schriftlich oder elektronisch) erfolgen. Falls eine persönliche Erklärung vorgesehen sei, wird angeregt, die Norm wie folgt zu ergänzen:

„Hat die austrittswillige Person ihren letzten inländischen Wohnsitz in Thüringen und lebt im Ausland, ist jedes thüringische Standesamt zuständig. Der Austritt kann schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung einer Ausweiskopie erklärt werden.“

b. Stellungnahme

Zunächst gilt das unter Ziffer 1. Gesagte vorliegend entsprechend. Die Norm des § 13 Abs. 2 S. 3 ThürKiStG-E betrifft das Grundrecht auf Religionsfreiheit ebenso elementar.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet insbesondere das Recht der öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgesellschaft auf Erhebung von Steuern beim ausgetretenen Mitglied. Dem staatlichen Austrittsrecht kommt demnach auch eine notarielle Funktion gegenüber den Mitgliedern, den Religionsgesellschaften und den staatlichen Stellen zu. Wie die Begründung der Mitgliedschaft durch Taufe oder durch Aufnahme bzw. Wiederaufnahme, die jeweils einen Willensbildungsprozess auf Seiten des die Mitgliedschaft Begründenden bzw. im Falle der Kindstaupe der vertretungsberechtigten Eltern voraussetzt, setzt ebenso der actus contrarius des Kirchenaustritts einen solchen Willensbildungsprozess voraus. Aus diesen Gründen ist das Austrittsverfahren vor staatlichen Stellen streng formalisiert.

Die Formalisierung des Verfahrens bei der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft ist Ausdruck des hohen Ranges, der dem Grundrecht auf (positive wie negative) Religionsfreiheit nach unserer Verfassungsordnung zukommt. Die Formalisierung dient damit zudem der Sicherstellung der Ernsthaftigkeit des Begründungs- oder Beendigungswunsches. Für den Kirchenaustritt hat das Bundesverfassungsgericht dies ausdrücklich festgestellt:

„Eine formlose oder in der Form vereinfachte, gegenüber der Kirche oder gegenüber einer staatlichen Stelle abzugebende Austrittserklärung nach Art der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wäre nicht in gleicher Weise geeignet wie das hier vorgesehene Verwaltungsverfahren, um die staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft verlässlich zu beenden. Die Abgabe der persönlichen Erklärung zur Niederschrift bei dem zuständigen Amtsgericht oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form stellt in erhöhtem Maße sicher, dass Unklarheiten über die Authentizität, die Ernsthaftigkeit und auch den genauen Zeitpunkt der Austrittserklärung vermieden werden.“

(BVerfG, Beschluss vom 02.07.2008, 1 BvR 3006/07 – juris, Rn. 30).

Bei einer Digitalisierung des Kirchenaustritts entfielen dieser verfassungsrechtlich sowie höchststrichterlich geforderte Sicherungszweck hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des Austrittswillens. In Zeiten von KI-Deepfakes ist es überdies eine Notwendigkeit, dem Authentizitätserfordernis durch persönliches Erscheinen hinreichend gesichert Rechnung zu tragen.

Die Form des Austritts ergibt sich aus der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft vom 5. Februar 2009 (ThürReWeAusDVO, GVBl. S. 58). Gemäß § 1 ThürReWeAusDVO kann der Austritt mündlich oder schriftlich erklärt werden, nach Satz 6 muss eine schriftliche Erklärung öffentlich beglaubigt sein.

Für eine öffentliche Beglaubigung nach § 129 BGB muss eine Erklärung in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Dies kann im Ausland auch durch deutsche Konsularbeamtinnen und -beamte vorgenommen werden. Diese sind nach dem Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse in der Fassung vom 10.12.2025 (Konsulargesetz, BGBl. 2025 I Nr. 320) berufen und befugt, solche Rechtshandlungen für den deutschen Rechtskreis vorzunehmen. Konsularisch aufgenommene Urkunden stehen den von einem inländischen Notar aufgenommenen gleich (vgl. §§ 2 und 10 Abs. 2 Konsulargesetz). Mithin ist der Austritt möglich.

Die Beglaubigungserfordernisse gelten auch für den inländischen Austrittswunsch bei Nichterscheinen, so dass mit dem o.g. Vorschlag ein Bruch in der Systematik vorliegen würde. Durch das Beglaubigungserfordernis wird das verfassungsrechtlich hohe Gut der Religionsfreiheit geschützt. Sinn und Zweck von Beglaubigungserfordernissen liegt gerade in einer Warn- und Beweisfunktion. Der Erklärende soll wegen der Bedeutung eines Kirchenaustritts vor der Abgabe einer übereilten Erklärung geschützt werden. Gleichfalls soll durch den Echtheitsnachweis hinsichtlich der Unterschrift sichergestellt werden, dass die Erklärung rechtswirksam vom Erklärenden abgegeben wurde.

Der Vorschlag, für ins Ausland verzogene Thüringer Bürger den Austritt auch in elektronischer Form zuzulassen, wird folglich als rechtlich bedenklich eingestuft. Eine schriftliche Austrittserklärung kann unter Beachtung des öffentlichen Beglaubigungserfordernisses rechtswirksam abgegeben werden (s.o.). Es wird deshalb an der gewählten Formulierung des § 13 Abs. 2 S. 3 Thür-KiStG-E festgehalten.